

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **32 (1959)**

Heft 12

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Das Sturmgewehr in der schweizerischen Armee

Mit einer Botschaft vom 23. Oktober 1959 erstattet der Bundesrat den eidgenössischen Räten Bericht über den gegenwärtigen Stand der Einführung des Sturmgewehres und stellt Antrag für die Massnahmen, die nötig sind, um diese Waffe auf breiter Basis in der Armee einzuführen. Wir stehen somit an der Schwelle einer grundlegenden Neubewaffnung unserer Armee, insbesondere ihres infanteristischen Teils. Diese Umbewaffnung wird nicht nur das äussere Bild der Armee entscheidend verändern, sondern wird namentlich auch ihre Fechtweise, ihre Organisation und ihre Ausbildung von Grund auf umgestalten. Aus dem Prozess der Umwandlung, der heute beginnt und der sich über mehrere Jahre erstreckt, wird eine innerlich und äusserlich stark veränderte Armee hervorgehen: die Sturmgewehrmee.

1. Zur Entwicklungsgeschichte des schweizerischen Sturmgewehrs

Auf Ende des Jahres 1956 hat das Eidgenössische Militärdepartement über die Wahl des künftigen schweizerischen Sturmgewehrs Beschluss gefasst. Der Entscheid fiel auf das von der Schweizerischen Industriegesellschaft Neuhausen am Rheinfall (SIG) entwickelte Modell, nachdem folgende drei Typen sehr eingehend auf ihre Eignung geprüft worden waren:

- a) ein von der eidgenössischen Waffenfabrik entwickeltes Modell;
- b) das von der SIG entwickelte Modell;
- c) das belgische FN Sturmgewehr, das auch von der NATO verwendet wird und das versuchsweise auf schweizerische Normalmunition umgebaut wurde.

Die Weiterentwicklung des SIG-Gewehrs wurde in der Folge in zahlreichen Truppen- und Schiessversuchen stark gefördert, wobei noch namhafte Verbesserungen erzielt werden konnten. Anschliessend konnte mit der Fabrikation und Ablieferung des definitiven Modells, dem sogenannten «Sturmgewehr 1957» (Stgw. 57), begonnen werden, so dass vom Jahr 1960 hinweg die Abgabe des Sturmgewehrs an die Truppe und damit die Umbewaffnung der Feldarmee einsetzen kann. An der Fabrikation des Sturmgewehrs sind mehr als 200 verschiedene Betriebe des ganzen Landes und 3000 bis 4000 Arbeitskräfte beteiligt. Sie stellen mehr als 200 Einzelteile her, die sich auf 60 Untergruppen und sieben Hauptgruppen aufteilen. Die Montage zum fertigen Gewehr erfolgt zum grösseren Teil in der eidgenössischen Waffenfabrik, zum kleineren Teil in der SIG.

In den verschiedenen Rüstungsprogrammen wurden bisher folgende Kostenbeträge für das Sturmgewehr eingestellt (einschliesslich Munition):

— Sofortprogramm (Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1956)	36 Millionen Franken
— Rüstungsprogramm 57 (Bundesbeschluss vom 26. September 1957)	186 Millionen Franken
	<u>Total 222 Millionen Franken</u>

Dieser Betrag unterteilt sich in Gewehre und Munition:

— <i>Gewehre</i> (200 000 Stück à Fr. 1000.—)	200 Millionen Franken
— <i>Munition</i> (100 Millionen Schuss à Fr. —.22)	22 Millionen Franken
	<u>Total 222 Millionen Franken</u>